



**Richtlinien der Gemeinde Böttingen  
zur Förderung innerörtlicher Bebauung  
vom 17. April 2023**

**1. Allgemeines**

- Förderzeitraum ab 1. Mai 2023, vorerst unbefristet, jederzeit widerruflich.
- Das jährliche kommunale Gesamtfördervolumen wird auf 30.000 EUR begrenzt. Sollte dieses nicht ausgeschöpft werden, verfällt es am Jahresende.
- Das Bauvorhaben muss den Zielen der Gemeinde im Sinne dieser Richtlinien entsprechen.
- Es sind nur Maßnahmen förderfähig, die **vor Baubeginn** vom Eigentümer bei der Gemeinde angemeldet wurden; die Gemeinde kann den Abschluss einer sogenannten Modernisierungsvereinbarung verlangen.
- Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht bzw. kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.
- Eine Förderung durch die Gemeinde kann unabhängig von anderen Förderprogrammen, wie z. B. ELR, KfW, L-Bank erfolgen, soweit kommunale Förderung für Landesprogramme unschädlich ist.
- Ziele der Gemeinde: gestalterische Maßnahmen im Ortskern, Aktivierung von Wohnraumpotential und Wiederbelebung im Ortskern sowie Eindämmung des Flächenverbrauchs.

**2. Voraussetzungen für eine Förderung**

- Es können nur Gebäude mit einem Baujahr bis 1965 und älter gefördert werden.
- Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn bei einem älteren Gebäude nach 1965 schon ein Umbau mit umfassender Renovierung erfolgt ist oder bereits eine kommunale Förderung oder eine ELR-Förderung gewährt wurde.
- Ein Gebäude muss umfassend saniert werden, d. h. die wesentlichen Missstände und Mängel müssen beseitigt werden oder es muss ein Neubau anstelle eines abzubrechenden Gebäudes erstellt werden.
- Nicht gefördert werden Schönheitsreparaturen.
- Abbruch wird nicht gefördert.
- Grundsätzlich nicht gefördert werden Neubauten auf einem derzeit noch nicht bebauten Grundstück (bestehende/historische Baulücken).

**3. Förderfähige Maßnahmen**

- Die Gemeinde beteiligt sich grundsätzlich an der Baureifmachung von Grundstücken mit Errichtung eines Neubaus sowie einer Komplettsanierung im Bestand.
- Die Gemeinde bestimmt, wann es sich um eine Komplettsanierung handelt. So gilt z. B. der alleinige Austausch von Fenstern oder ausschließlich einer Heizungsanlage oder die ausschließliche Erneuerung der Dacheindeckung nicht als solche.

## Richtlinien der Gemeinde Böttingen zur Förderung innerörtlicher Bebauung

- Als Komplettsanierung gilt insbesondere
  - o die Verbesserung des Wärme- und Schallschutzes in Verbindung mit einer Außensanierung des Gebäudes
  - o die Verbesserung des Wohngrundrisses und der Raumhöhen in Verbindung mit einer Außensanierung des Gebäudes
  - o der Einbau von Isolierglasfenstern in Verbindung mit einer Außensanierung des Gebäudes
  - o die Dachinstandsetzung mit gleichzeitiger Wärmedämmung und einer Außensanierung des Gebäudes
  - o der Einbau/Erneuerung von Heizungsanlagen mit gleichzeitiger Wärmedämmung und einer Außensanierung des Gebäudes
  - o Im Zusammenhang mit einer der vorgenannten Maßnahmen sind auch die Erneuerung der Sanitärbereiche (Bad/WC), der Küchenbereiche und der Elektroinstallation förderfähig
  - o eine Kombination der Maßnahmen „Verbesserung des Wärme- und Schallschutzes“, „Verbesserung des Wohngrundrisses und der Raumhöhen“ und „Dachinstandsetzung mit gleichzeitiger Wärmedämmung“ jeweils ohne gleichzeitige Außensanierung ist förderfähig, wenn mindestens zwei der vorgenannten Maßnahmen gemeinsam durchgeführt werden und eine Außensanierung des Gebäudes nach Auffassung der Gemeinde derzeit nicht erforderlich ist.

### 4. Förderkriterien

- Neu-/Schaffung und/oder Modernisierung von Wohnraum und/oder Um-/Nutzung als Wohnraum, jeweils zur Schaffung zeitgemäßer Wohnverhältnisse.
- Der unverzügliche Neubau eines Gebäudes anstelle eines abgebrochenen Gebäudes wird dann gefördert, wenn die Baulücke wieder durch ein Wohngebäude mit ortsgerechter Gestaltung im Einvernehmen mit der Gemeinde geschlossen wird.
- Jedes Gebäude kann aufgrund dieser Richtlinien auch bei mehreren Bauabschnitten nur ein Mal bis zu den nachstehend genannten Maximalbeträgen gefördert werden.

### 5. Höhe der Förderung

- Es gilt eine Mindestinvestitionssumme von 25.000 EUR als Voraussetzung zur Gewährung einer Förderung. Für geringere Investitionssummen wird keine Förderung gewährt. Die kommunale Förderung beträgt hierbei **5 % aus der Investitionssumme, jedoch höchstens insgesamt 7.500 EUR.**
- Über die Zuteilung entscheidet der Gemeinderat. Dieser behält sich Änderungen der Richtlinien und die Erteilung von Auflagen oder Ausnahmen vor.

### 6. Verpflichtung der Eigentümer

- Ein **vorheriger** formloser schriftlicher Antrag bei der Gemeinde mit Darstellung der beabsichtigten Maßnahmen unter Beifügung einer Kostenschätzung sowie bei verfahrenspflichtigen Vorhaben von Bauplänen ist erforderlich.
- Der Eigentümer ist eigenverantwortlicher Bauherr und hat alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten.
- Das förderfähige Gesamtvorhaben muss ab Förderzusage innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren bezugsfertig abgeschlossen werden.

## Richtlinien der Gemeinde Böttingen zur Förderung innerörtlicher Bebauung

### 7. Abrechnung des Förderbetrages

- Die Auszahlung erfolgt auf Nachweis tatsächlich entstandener Baukosten nach Bezugsfertigkeit.
- Der Kostennachweis der Sanierung kann aufgrund von Original-Rechnungen oder Duplikaten (keine Kopien) mit Nachweis der Zahlung durch Original-Kontoauszug, aus welchem der Überweisungsbetrag hervorgeht, erfolgen.
- Eigenleistungen werden nicht anerkannt.
- Darüber hinaus werden Belege für eingekauftes Material anerkannt. Kassenbelege hierfür sind vorzulegen oder Rechnungen mit Kontoauszug, aus welchen der Überweisungsbetrag hervorgeht.
- Sämtliche Belege und Rechnungen sind aufzulisten und zu addieren, ggf. getrennt nach Gewerken.

Ausgefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. April 2023

Böttingen, den 17. April 2023



Benedikt Bugge, Bürgermeister

